- Abschrift-

Satzung
des Fördervereins der Bilingualen Grundschule "Altmark" e. V.

(Satzung vom 5. Juli 2007, mit Nachtrag vom 20. September 2007, 27. Oktober 2011 und 01.03.2013)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bilingualen Grundschule "Altmark" ". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.
(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Bilingualen Grundschule "Altmark" in Stendal, die mit Mitteln des Schulträgers oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle, ideelle und personelle Unterstützung der Privaten Grundschule "Altmark"

- bei der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Workshops innerhalb und außerhalb des Unterrichts,
- bei der Schaffung sinnvoller Freizeitangebote,
- bei der Förderung und Würdigung von Schülern,
- bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- bei der Organisation von Finanzierungshilfen für Aktivitäten im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
(5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn dies die Belange des Vereins erfordern einzuberufen.
(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, sofern es nicht schriftlich anderslautendes gegenüber dem Verein bestimmt hat.
(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung

geheim erfolgen.

(3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. September eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Privatschulen "Altmark" gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stendal, den 01.03.2013

Unterschriften für den Vorstand:

1. Vorsitzender:
.....
Herr Gunnar Baer

2. Vorsitzender:
.....
Herr René Schernikau

Stellvertreterin:
.....
Frau Friederike Köninger-Flickinger

Kassenwart:
.....
Frau Doreen Leonhard

Beisitzer:
.....
Angela Nagel: